

Seedfinancing-Richtlinien

gemäß Erlass des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 19.02.2003 im Rahmen des Innovations- und Technologiefondsgesetz (ITFG).
Laufzeit: 01.01.2003 bis 31.12.2006

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Rechtsgrundlage

§ 3 Abs. 1 Z.7 und Abs. 3 Z. 2 des Innovations- und Technologiefondsgesetzes vom 24.11.1987, BGBl. Nr. 603/1987, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2002.

1.2. Zielsetzungen

Ziel dieses Programms ist die Initiierung von Unternehmensneugründungen sowie die Unterstützung des Aufbaus von Unternehmen zur wirtschaftlichen Nutzung innovativer und technologisch avancierter Produktideen, Verfahren oder Dienstleistungen mit überdurchschnittlichem Marktpotential und Wachstumschancen durch die Bereitstellung einer Start- bzw. Start-up-Finanzierung und einer projekt-begleitenden Beratung.

Das Seedfinancing Programm fördert dynamisches und qualitatives Wachstum von innovativen Unternehmen und bietet Unterstützung bei der Ausweitung ihrer Kapitalbasis (insbesondere für Venture Capital). Das Programm soll zur Verbesserung der österreichischen Wirtschaftsstruktur, zur Schaffung dauerhafter hoch-qualitativer Arbeitsplätze sowie zur Stärkung der heimischen Leistungsbilanz beitragen.

1.3. Auf die Gewährung einer Förderung im Rahmen des Seedfinancing-Programms besteht kein Rechtsanspruch.

1.4. Ansuchen nach diesen Richtlinien können vorbehaltlich einer vorzeitigen Revision bis 31.12.2006 eingebracht werden.

1.5. Um die Angemessenheit der Instrumente und den Grad der Zielerreichung zu überprüfen, wird spätestens ein Jahr vor Ablauf der Richtlinie eine Evaluierung durch eine unabhängige Institution durchgeführt.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Bereitstellung einer Startfinanzierung zur Gründung bzw. zum Aufbau von Unternehmen beginnend mit der Überprüfung der Marktchancen, der technischen und kommerziellen Machbarkeit bis hin zur Umsetzung.

Weiters beinhaltet die Förderung die Durchführung und Finanzierung von Beratungsleistungen.

Gefördert werden nur innovativ herausragende, technologisch avancierte Projekte, wobei eine ausführliche Darstellung der Neuheit und des Reifegrades der Produkt-, Dienstleistungs- oder Verfahrensidee erforderlich ist.

2.1. Förderbare Leistungen

Förderbar sind alle im Rahmen der Überprüfung der Unternehmensidee, bei der Gründung selbst sowie beim Aufbau des Unternehmens entstehenden Kosten, z.B.

- Konzept- und Studienkosten
- Honorare für externe Experten

- Gründungskosten
- Personalkosten (maximal in Höhe des Bundesschemas)
- Sachinvestitionen (Laborausrüstung, Prüfgeräte, Produktionsmaschinen etc.)
- Betriebsmittel
- Markterschließungskosten
- Industrielles Design

Die Anrechenbarkeit dieser Kosten hat sich an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu orientieren.

2.2. Nicht förderbare Leistungen Nicht gefördert werden können

- Ankauf von Immobilien
- Errichtung von Gebäuden
- Kosten, die vor der Antragstellung entstanden sind

3. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung kann in Form von

- 1) Darlehen mit gewinnabhängiger Verzinsung und Tilgung
- 2) Unentgeltliche Beratungs- und Betreuungsleistungen durch den Förderungsabwickler im Rahmen der Projektbetreuung

erfolgen.

3.1. Finanzierungen

Für eine Finanzierung in Form von Darlehen sind folgende Konditionen vorzusehen:

- planmäßige Laufzeit: bis 10 Jahre
- Zinssatz: zumindestens langfristiger Kapitalmarktzinssatz (dzt. Sekundärmarktrendite) zum Zeitpunkt der Finanzierungszusage, zuzüglich eines Aufschlages von bis zu 5 %.
- Die Rückführung (Tilgung und Verzinsung) des Darlehens ist gewinnabhängig zu vereinbaren. Dabei ist insbesondere auf die Liquidität des Unternehmens Rücksicht zu nehmen (z.B. durch Vereinbarung eines tilgungsfreien Zeitraumes)

Das Darlehen kann durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie (in der Folge „Bundesminister“) ganz oder teilweise in einen Zuschuss umgewandelt werden, wenn der angestrebte Erfolg wegen nach der Förderungszusage ohne Verschulden des Förderungswerbers eingetretener Ereignisse nur durch eine solche Umwandlung erreicht werden kann.

Die Höhe der Darlehen beträgt im Einzelfall maximal EUR 700.000,--. Bei der Bemessung ist auf den Bedarf des Förderungswerbers sowie auf sonstige Förderungs- bzw. marktmäßige Finanzierungsmöglichkeiten (z.B. Business Angels, Venture-Fonds) Bedacht zu nehmen.

3.2. Beratungs- und Betreuungsleistungen

Die Betreuung der Unternehmen ist wesentlicher Teil der Förderung. Für die Basisberatung und das Controlling steht die **aws** zur Verfügung. Darüber hinausgehende spezifische Beratungsleistungen werden von externen Beratern im Auftrag der **aws** durchgeführt. Die Entscheidung, welche Einrichtungen oder Personen als Berater für das jeweilige Projekt herangezogen werden, trifft die **aws**.

Die Beratungs- und Betreuungsleistungen werden wie direkte finanzielle Förderungen finanziert.

3.3. Förderintensitäten

Es gelten sinngemäß die jeweiligen Vorschriften des Beihilfenrechtes der EU.

Für Förderungen, die über die jeweilige de-minimis Grenze, derzeit EUR 100.000,-- innerhalb von drei Jahren hinausgehen, beträgt derzeit die maximale Barwertgrenze (Bruttosubventionsäquivalent) für

Investitionsförderungen	15 %
Forschungs- und Entwicklungsaufwand	35 %
Beratungsleistungen	50 %

Für Investitionsförderungen von Projektwerbern, die ihren Sitz in einem regionalen Fördergebiet gemäß Art. 87 Abs.3 lit. a und c des EG-Vertrages haben, kann eine um bis zu 15 %- bzw. 10 %-Punkte höhere Förderintensität gewährt werden.

Für die Förderung des Forschungs- und Entwicklungsaufwandes von Projektwerbern, die ihren Sitz in einem regionalen Fördergebiet gemäß Art. 87 Abs. 3 lit. a und c des EG-Vertrages haben, kann eine um bis zu 10 %- bzw. 5 %-Punkte höhere Förderintensität gewährt werden.

3.4. Kumulierung

Die Förderung des Gesamtvorhabens durch mehrere Förderungsträger ist zulässig, wobei grundsätzlich die in Punkt 3.3. beschriebenen Barwerthöchstgrenzen auch für kumulierte Förderungsbeträge gelten. Die Überwachung der Einhaltung der Kumulierungsbestimmungen obliegt der Förderungsstelle mit dem größten Barwertanteil.

4. Förderungswerber

4.1. Als Förderungswerber kommen in Betracht

Physische Personen und juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechts, die im Begriffe sind, ein Unternehmen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft zu gründen oder aufzubauen, soweit diese innovative und technologisch avancierte Projektideen verfolgen.

Hierbei muss es sich in der Regel um Unternehmen mit maximal 25 Arbeitnehmern, jedenfalls um „kleine Unternehmen (KU)“ im Sinne der jeweils geltenden Vorschriften des EU Beihilfenrechtes handeln. Kleine Unternehmen sind demnach derzeit Unternehmen,

- die im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigen und
 - entweder einen nicht mehr als EUR 7 Mio. entsprechenden Jahresumsatz erzielen oder
 - eine nicht mehr als EUR 5 Mio. entsprechende Bilanzsumme erreicht haben
- und sich nicht zu 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz eines oder mehrerer diese Definition nicht erfüllenden Unternehmens befinden (Ausnahme: u. a. öffentliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften oder institutionelle Anleger, die weder einzeln noch gemeinsam Kontrolle über das Unternehmen ausüben).

4.2. Ausschlussgründe sind Gewinn- und Verlustübernahmeverträge und sonstige vertragliche und gesellschaftsrechtliche Vereinbarungen die geeignet sind, Zweifel an der Selbständigkeit des Förderungswerbers hervorzurufen.

4.3. Der Förderungswerber bzw. seine Organwalter bzw. sein Management müssen über das zur Durchführung des Vorhabens notwendige technische und kaufmännische Fachwissen sowie

über die Fähigkeit zur Unternehmens- und Menschenführung verfügen und es darf kein Zweifel an ihrer ordnungsgemäßen Geschäftsführung bestehen.

- 4.4. Die in Punkt 4.1. angeführten Förderungswerber können nur gefördert werden, wenn sie das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. Nr. 108 aus 1979 in der jeweils geltenden Fassung, beachten.

5. Verfahren

5.1. Seedfinancing Board

Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie richtet einen Beurteilungsausschuss (Seedfinancing-Board) ein. Aufgabe des Boards ist die Abgabe von Finanzierungs- und Förderungsempfehlungen, die auch die den Erfolg sichernden Auflagen und Bedingungen zu umfassen haben. Der Bundesminister hat für das Board eine Geschäftsordnung zu erlassen.

5.2. Einreichung

Ansuchen sind mittels Antragsformular bei der **aws** einzubringen:

Seedfinancing-Programm des Innovations- und Technologiefonds
c/o Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH.
Ungargasse 37
1030 Wien

Das Ansuchen muss eine Beschreibung des Unternehmenskonzeptes enthalten, in der auf folgende Punkte eingegangen wird:

- Unternehmen
- Management
- Technologie
- Produkte/Dienstleistungen
- Markt
- Produktion/Leistungserstellung
- Finanzierung
- Zeitplan
- Planrechnung (Planbilanzen und Plangewinn- und -verlustrechnung für die ersten vier Planjahre)

5.3. Prüfung

Die **aws** hat die Förderungswürdigkeit nach den vorliegenden Richtlinien zu prüfen und eine Finanzierungs- bzw. Förderungsempfehlung durch das Board vorzubereiten.

Die **aws** kann externe Sachverständige heranziehen.

5.4. Entscheidung und Vertrag

Die Förderungsentscheidung obliegt dem Bundesminister auf Empfehlung des gemäß Punkt 5.1. eingerichteten Seedfinancing-Boards.

Der Abschluss des Förderungsvertrages erfolgt durch die **aws** im Namen und auf Rechnung des Bundes. Die Entscheidung ist dem Förderungswerber schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen, bei einer Zusage ist ein Förderungsangebot zu legen. Von der Entscheidung sind gemäß der schriftlichen Zustimmungserklärung bei Antragstellung die Geschäftsstelle des Kontaktkomitees für die Koordination der Finanzierungs- und Förderungseinrichtungen im Bundeskanzleramt (Einspeicherung in das ADV-System FINKORD), andere Förderungsstellen jedoch nur auf Anfrage in Kenntnis zu setzen.

Die Regeln, die sich aus den Berichterstattungspflichten gemäß dem Beihilfenrecht der EU

ergeben, sind anzuwenden.

5.5. Auszahlung

Die zugesagten Förderungsmittel sind in der Regel in Teilbeträgen entsprechend der – der Entscheidung zugrunde liegenden – Finanzierungsplanung bedarfsgerecht zu überweisen. Die Auszahlung der Teilbeträge erfolgt jeweils zu Beginn eines neuen Projektabschnittes und nach nachgewiesenem erfolgreichem Abschluss des vorherigen Abschnittes (Meilenstein-Kontrolle). Die Auszahlung des letzten Teilbetrages ist von der Vorlage und Abnahme eines Endberichtes samt Schluss-Abrechnung abhängig zu machen.

Im Förderungsvertrag kann zur Sicherung der zweckentsprechenden und bedarfsgerechten Mittelverwendung vereinbart werden, dass der Förderungswerber über die ausgezahlten Mittel nur im Einvernehmen mit der **aws** verfügen kann.

Bei Unternehmensgründungen ist sicherzustellen, dass ausbezahlte Mittel in die Eröffnungsbilanz des neugegründeten Unternehmens aufgenommen werden.

5.6. Verpflichtung des Förderungswerbers

Der Förderungswerber ist zu verpflichten, die Förderungsmittel mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wirtschaftlich, sparsam und für den vorgesehenen Zweck zu verwenden, zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Mittel sich auf die Gesamtkosten des Projektes erstreckende Aufzeichnungen zu führen und diese und alle Bücher und Belege mindestens 7 Jahre ab dem Ende der Auszahlung der gesamten Förderung, bei Gewährung von Gelddarlehen ab dem Ende der vollständigen Rückzahlung, in beiden Fällen jedoch mindestens sieben Jahre ab Durchführung des Vorhabens geordnet und sicher aufzubewahren sowie bei Abschluss jedes Projektabschnittes (Meilenstein) einen Zwischenbericht über den bisherigen Projektverlauf mit einer an den neuesten Erkenntnisstand angepassten Projektplanung vorzulegen. Weiters ist er zu verpflichten, mit dem von der **aws** nominierten Projektbetreuer laufend Kontakt zu halten und diesen über den Projektfortschritt ständig zu informieren.

Im Übrigen ist der Förderungswerber verpflichtet, über Ansprüche aus der Förderungsgewährung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen.

5.6.1. Datenschutz

Der Förderungswerber hat im Sinne der jeweiligen Bestimmungen des Datenschutzrechtes ausdrücklich zuzustimmen, dass alle im Ansuchen um Gewährung der Förderung enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, ihn betreffenden personenbezogenen Daten dem Bundesminister, dem Rechnungshof sowie Organen der EU für Kontrollzwecke übermittelt werden können. Der Förderungswerber hat das Recht, diese Zustimmungserklärung jederzeit schriftlich durch Mitteilung an die fördernde Stelle zu widerrufen. Der Widerruf hat rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Mittel (Punkt 5.7.j) zur Folge. Allfällige Datenübermittlungen werden unverzüglich bei Einlangen des Widerrufs bei der fördernden Stelle, unbeschadet bestimmter gesetzlicher Übermittlungspflichten, eingestellt.

5.6.2. Meldepflicht

Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, alle Ereignisse welche die Durchführung des finanzierten Vorhabens verzögern oder verhindern, der **aws** unverzüglich anzuzeigen. Weiters ist er zu verpflichten, alle Umstände die eine Abänderung gegenüber dem Ansuchen oder vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würden, unverzüglich anzuzeigen. Darüber hinaus ist er zu einer Meldung aller während des Förderungszeitraumes beanspruchter sonstiger öffentlicher Förderungen zu verpflichten.

5.6.3. Prüfung und Auskünfte

Der Förderungswerber ist zu verpflichten, im Zusammenhang mit der betreffenden Förderung, Organen oder Beauftragten des Bundes sowie der EU, Einsicht in seine Unterlagen und Belege zu gewähren und den beauftragten Prüfungsorganen jede Auskunft hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu geben sowie erforderlichenfalls die Besichtigung an Ort und

Stelle zu gestatten.

Mit dem Förderungsnehmer ist weiters zu vereinbaren, dass er auch nach Beendigung der Förderung dem Förderungsgeber bzw. dessen Beauftragten Auskünfte über den Förderungserfolg zu erteilen hat.

5.7. Einstellung und Rückforderung der Förderung

Im Förderungsvertrag ist (sind) der Förderungsnehmer (mehrere Förderungsnehmer zur ungeteilten Hand) zu verpflichten, über Aufforderung der fördernden Stelle die gewährten Zuschüsse oder ein noch aushaftendes Darlehen binnen 14 Tagen ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn

- a) Organe oder Beauftragte der fördernden Stelle oder der EU über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind, oder
- b) das Vorhaben nicht oder ohne Zustimmung der Förderungsgeber nicht fristgerecht durchgeführt worden ist, oder
- c) die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurden, oder
- d) den Erfolg des Vorhabens sichernde Auflagen oder Bedingungen nicht eingehalten worden sind, oder
- e) über das Vermögen des Förderungsnehmers innerhalb von vier Jahren gerechnet vom Zeitpunkt der Förderungszusage das Konkursverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Deckung der Kosten abgewiesen oder der Betrieb des Förderungsnehmers innerhalb dieser Frist eingestellt wird, oder
- f) der Förderungswerber vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt hat, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, oder
- g) der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen gemäß Punkt 5.6.3. be- oder verhindert hat oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes gemäß Pkt. 5.6. nicht mehr überprüfbar ist, oder
- h) die unverzügliche Meldung von gravierenden Ereignissen im Sinne von Punkt 5.6.2. unterblieben ist, oder
- i) falls bei Veräußerung oder entgeltlicher sowie unentgeltlicher Überlassung an Dritte der im Rahmen des Projektes geschaffenen materiellen und immateriellen Werte innerhalb von einem Jahr nach Beendigung der Förderung der ursprüngliche Förderungszweck nicht mehr gegeben ist, oder
- j) ausdrückliche schriftliche Zustimmungen zu Datenübermittlungen nach dem Datenschutzgesetz (Punkt 5.6.1.) schriftlich widerrufen werden, oder
- k) die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht eingehalten wurden, oder
- l) von Organen der EU die Rückforderung verlangt wird, weil die Förderung Bestimmungen der EU widerspricht, oder
- m) es zu einer Wiedereinziehung von EU-Förderungsmitteln durch die EU kommt, oder
- n) das Zessionsverbot nicht eingehalten wurde, oder
- o) sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen vom Förderungswerber nicht eingehalten werden.

In den unter Punkt 5.7. lit. a, c, f, g, h, i, j, k und n genannten Fällen ist eine Verzinsung des zurückzuzahlenden Betrages vom Tag der Auszahlung an in der Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweils geltenden Diskontsatz der OeNB vorzusehen. In den unter Punkt 5.7. lit. b, d, e und o genannten Fällen ist eine gleiche Verzinsung für den Fall vorzusehen, dass den Förderungsnehmer ein Verschulden trifft.

Für den Fall, dass vor gänzlicher Auszahlung der Förderung einer der unter Punkt 5.7. genannten Umstände eintritt, ist ein Entfall des Anspruches auf Auszahlung der noch nicht geleisteten Teilbeträge vorzusehen (Einstellung).

- 5.7.1. Entscheidung über Einstellung oder Rückerstattung
Entscheidung über Einstellung oder Rückerstattung der Förderung trifft der Bundesminister. Von einer Einstellung und Rückforderung der Förderungsmittel kann im Falle einer Veräußerung (Punkt 5.7. i) abgesehen werden, wenn trotz Veräußerung die Erreichung des Förderungszieles nicht gefährdet erscheint.
- 5.7.2. Darlehensrückzahlung
Im Falle einer nicht rechtzeitig entrichteten Rückzahlungsrates für gewährte Darlehen, sind für die Dauer des Verzuges, Zinsen in Höhe von 4 %-Punkte über dem jeweils geltenden Diskontsatz der OeNB zu vereinbaren.
- 5.8. Geheimhaltungspflicht
Der Förderungsgeber und dessen Beauftragte sind über die Anträge und die Art ihrer Behandlung, sofern nicht in diesen Richtlinien oder gesetzlich anders bestimmt ist, gegen Dritte zur Geheimhaltung verpflichtet. Experten und sonstige beigezogene Personen sind zur Geheimhaltung zu verpflichten.
- 5.9. Veröffentlichung
Im Förderungsvertrag ist der Förderungsnehmer zu verpflichten, bei Veröffentlichungen auf die Förderung durch den ITF hinzuweisen. Wenn die **aws** Förderungsdaten veröffentlicht, darf dies nur in anonymisierter Form erfolgen. Ist trotzdem eine Rückführbarkeit auf den einzelnen Förderungsnehmer möglich, so ist eine Veröffentlichung nur zulässig, wenn dieser Förderungsnehmer seine ausdrückliche, schriftliche Zustimmung hierfür abgegeben hat.
- 5.10. Gerichtsstand
Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien vorzusehen. Der Republik Österreich ist vorzubehalten, den Förderungsnehmer auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.
- 5.11. Verpflichtung zur Einzelnotifizierung
Die Einzelnotifizierungsverpflichtungen für Projekte in den so genannten sensiblen Sektoren im Sinne des EU-Beihilfenrechts sind zu beachten.

Allgemeine Seedfinancing-Förderbedingungen

Die nachstehenden „ALLGEMEINE SEEDFINANCING-FÖRDERUNGSBEDINGUNGEN“ wurden – vorbehaltlich Änderungen – vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie übernommen (Genehmigungsdatum 09.06. 1995).

- Gemäß § 3 Abs. 1 Z. 7 und Abs. 3 Z. 2 des Innovations- und Technologiefondsgesetz - ITFG, BGBl. Nr. 603/1987 in der Fassung vom 30.12.1994, BGBl. Nr. 1105 und der diesbezüglich erlassenen „Seedfinancing-Richtlinien für die Förderung von Unternehmensgründungen“, in der jeweils geltenden Fassung, wird die **aws** Gesellschaft m.b.H., in der Folge „**aws**“ genannt, im Auftrag des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie im Rahmen des Innovations- und Technologiefonds tätig, und zwar hinsichtlich von Zuschüssen und Darlehen im Namen und für Rechnung der Republik Österreich (Bund), in der Folge „Förderungsgeber“ genannt, und hinsichtlich von Beratungs- und Betreuungsleistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.
Sämtliche Rechte des Förderungsgebers gegenüber dem Förderungsnehmer aus und im Zusammenhang mit dem Seedfinancing-Programm können von der **aws** durch deren Organe, Dienstnehmer und sonstige Beauftragte und Bevollmächtigte oder auch durch andere Beauftragte, Bevollmächtigte, Prüfer usw. des Förderungsgebers wahrgenommen werden. Der Förderungsnehmer hat seine Verpflichtungen gegenüber dem Förderungsgeber, zu Händen der **aws** zu erfüllen, solange ihm der Förderungsgeber oder die **aws** keine andere schriftliche Mitteilung gemacht hat. Zahlungen sind vom Förderungsnehmer auf das von der

aws jeweils bekannt gegebene Konto bei einem Kreditinstitut spesenfrei für den Empfänger zu leisten.

Den Förderungsgeber betreffende Bestimmungen sind sinngemäß und soweit zutreffend auch auf die **aws** und anderen Beauftragte, Bevollmächtigte, Prüfer usw. des Förderungsgebers anzuwenden und von diesen zu beachten.

2. Der Förderungsgeber ist zur Geheimhaltung sämtlicher unternehmensspezifischer Daten des Förderungsnehmers verpflichtet. Ausgenommen sind hiervon Daten, die für andere öffentliche Förderungsstellen zwecks Koordinierung der Förderung notwendig sind sowie die Datenübermittlung an die Beratungs- und Entscheidungsorgane des Seedfinancing-Programms.

Der Förderungsnehmer erklärt seine ausdrückliche Zustimmung gemäß § 7 Abs. 1 Z. 2 Datenschutzgesetz, BGBl. 565/1968 in der jeweils geltenden Fassung, dass alle im Ansuchen um Gewährung der Förderung enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, ihn betreffenden personenbezogenen und gemäß § 6 leg. cit. automationsunterstützt verarbeiteten Daten oder zu automationsunterstützten Verarbeitung bestimmten Daten dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, dem Bundesministerium für Finanzen sowie dem Rechnungshof für Kontrollzwecke übermittelt werden können.

Der Förderungsnehmer hat das Recht, diese Zustimmungserklärung jederzeit schriftlich zu widerrufen. Der Widerruf hat rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen (Punkt 5.5. j) zur Folge. Allfällige Datenübermittlungen werden unverzüglich bei Einlangen des Widerrufs bei der fördernden Stelle, unbeschadet bestimmter gesetzlicher Übermittlungspflichten, eingestellt.

Weiters erklärt der Förderungswerber seine ausdrückliche Zustimmung, dass Informationen über die Erfüllung des Förderungsübereinkommensvorvertrages bzw. der auf seiner Grundlage abgeschlossenen Darlehensverträge (Höhe der abgerechneten Projektkosten, Förderungszuzählung) an das Kontaktkomitee für die Koordinierung der Finanzierungs- und Förderungseinrichtungen (FINKORD) und auf Anfrage an andere Förderungsstellen weitergegeben werden.

Für Projekte in den so genannten „sensiblen Sektoren“ besteht eine Einzelnotifizierungsverpflichtung gemäß dem EU-Beihilfenrecht, zu welcher sich der Förderungsnehmer gegenüber den Organen der Europäischen Gemeinschaft bzw. Europäischen Union ausdrücklich einverstanden erklärt.

Der Förderungsgeber wird Förderungsdaten nur anonym veröffentlichen, soweit keine anderen Bestimmungen bestehen.

Der Förderungsgeber ist berechtigt, nach erfolgreichem Abschluss des geförderten Vorhabens, das geförderte Unternehmen in die Referenzliste des Förderungsgebers aufzunehmen.

3. Der Förderungsnehmer wird im Rahmen der Projektrealisation eigenverantwortlich tätig. Weder aus diesem Vorvertrag noch aus später in dessen Erfüllung gesondert vereinbarten Förderungsübereinkommen, noch aus der Beratung und Betreuung, können Haftungsansprüche gegenüber dem Betreuer, der **aws**, dem Innovations- und Technologiefonds (ITF) oder der Republik Österreich (Bund) geltend gemacht werden.

4. Der Förderungsnehmer hat die Förderungsmittel mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes so wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig wie möglich und nur zu dem Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden.

Zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel hat der Förderungsnehmer gesonderte, sich auf die Gesamtkosten (Phase I „Konzeptphase“ und Phase II „Umsetzungsphase“) des Projektes erstreckende Aufzeichnungen zu führen und diese mindestens 7 Jahre aufzubewahren.

5. Der Förderungsnehmer verpflichtet sich, dass die ausbezahlten Förderungsmittel in die (Eröffnungs-) Bilanz des neugegründeten Unternehmens einfließen.

Eigenleistungen des Förderungsnehmers werden nur dann als solche anerkannt, wenn sowohl handels-rechtlich als auch steuerrechtlich Aktivierungspflicht oder Aktivierungsmöglichkeit besteht und eine Aktivierung erfolgt ist oder wenn nicht-aktivierungsfähige Eigenleistungen durch entsprechende Belege nachgewiesen wurden.

6. Der Förderungsnehmer verpflichtet sich, dem Förderungsgeber zum Zwecke der Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel und der fristgerechten Abwicklung der vertraglichen Verpflichtung gemäß diesem Förderungsübereinkommensvertrag, jederzeit Auskünfte hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu erteilen sowie dessen beauftragten Prüfungsorgane jede Unterrichtung zu ermöglichen.

Zu diesem Zweck hat der Förderungsnehmer, wenn dies gewünscht wird, insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung des Projektes dienende Unterlagen zu gewähren sowie das Betreten von Grundstücken und Gebäuden, Laboratorien, Lager und Betriebsräumen während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden sowie die Durchführung von Messungen und Überprüfungen, die mit dem Vorhaben und der Durchführung der Maßnahmen im Zusammenhang stehen, zu gestatten.

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, auch nach Beendigung der Förderung dem Förderungsgeber Auskünfte über den Förderungserfolg zu erteilen.

7. Der Förderungsnehmer verpflichtet sich für die Dauer der vertraglichen Förderung bis zur gänzlichen Abwicklung des Seedfinancing-Programms zur Offenlegung der Bilanzen, GuV-Rechnung und des gesamten Rechnungswesens inklusive der Originalbelege, wobei zur Meilensteinkontrolle auch unterjährige Rechnungsabschlüsse vorgelegt werden müssen.

Die laufende Buchhaltung ist so zu aktualisieren, dass jeweils binnen 1 Monat eine aussagekräftige Zwischenbilanz aufgestellt werden kann.

Auf Verlangen des Förderungsgebers verpflichtet sich der Förderungsnehmer zur Durchführung einer Jahresabschlussprüfung durch einen hierzu befugten Wirtschaftstreuhänder zur Erteilung eines förmlichen Betätigungsvermerkes. Der Jahresabschluss ist spätestens 6 Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres vorzulegen. Diese Fristen können in begründeten Fällen verlängert werden.

8. Der Förderungsnehmer verpflichtet sich, alle Ereignisse welche die Durchführung des geförderten Projektes verzögern oder unmöglich machen oder die Erreichung des Projektzieles gefährden, unverzüglich dem Förderungsgeber anzuzeigen. Weiters verpflichtet er sich, alle Umstände die einer Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen darstellen oder eine Änderung der vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würden, unverzüglich mitzuteilen.

9. Der Förderungsnehmer verpflichtet sich, bei Veröffentlichungen betreffend des geförderten Projekts auf die Förderung durch das Seedfinancing-Programm des Innovations- und Technologiefonds hinzuweisen.

10. Der Förderungsnehmer (mehrere Förderungsnehmer zur ungeteilten Hand) verpflichtet (verpflichten) sich, über Aufforderung das noch aushaftende SF-Mezzanin-Darlehen bzw. den gewährten SF-Zuschuss binnen 14 Tagen zurückzuerstatten, wenn:

- a) der Förderungsgeber über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurde, oder
- b) das Vorhaben nicht oder ohne Zustimmung des Förderungsgebers nicht fristgerecht durchgeführt worden ist, oder
- c) die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurden, oder
- d) den Erfolg des Vorhabens sichernde Auflagen oder Bedingungen nicht eingehalten wurden, oder
- e) über das Vermögen des Förderungsnehmers vor Abschluss des geförderten Vorhabens (z.B. Legung des Schlussberichtes) oder innerhalb von 1 Jahr danach das Ausgleichsverfahren oder das Konkursverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Deckung der Kosten abgewiesen wird oder der ge-

- förderte Betrieb/die Betriebsstätte des Förderungsnehmers eingestellt bzw. stillgelegt wird, oder
- f) der Förderungsnehmer vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt hat, oder
 - g) der Förderungsnehmer Prüfungen gemäß Punkt 6. be- oder verhindert hat, oder
 - h) die unverzügliche Meldung von Ereignissen im Sinne von Punkt 8. unterblieben ist, oder
 - i) im Falle der Veräußerung oder entgeltlichen sowie unentgeltlichen Überlassung an Dritte der im Rahmen des Projektes geschaffenen materiellen und/oder immateriellen Werte innerhalb von 1 Jahr nach Beendigung der Förderung (z.B. Legung des Schlussberichtes) der ursprüngliche Förderungszweck nicht mehr gegeben ist, oder
 - j) die ausdrücklichen schriftlichen Zustimmungen zu Datenübermittlungen nach dem Datenschutzgesetz gemäß Punkt 2. schriftlich widerrufen werden.

In den in lit. a), c), f), g), h), i) und j) genannten Fällen erfolgt eine Verzinsung des zurückzahlenden Betrages vom Tag der Auszahlung an in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweils geltenden Diskontsatz der OeNB pro Jahr, bei SF-Mezzanin-Darlehen mindestens jedoch in der Höhe des festgelegten Zinssatzes. In den in lit. b), d) und e) genannten Fällen erfolgt eine gleiche Verzinsung für den Fall, dass den Förderungsnehmer ein Verschulden trifft. Für den Fall, dass vor gänzlicher Auszahlung der Förderung einer der in diesem Punkt genannten Umstände eintritt, entfällt der Anspruch auf Auszahlung der noch nicht geleisteten Teilbeträge.

- 11.** Ist der Förderungsnehmer eine Gesellschaft, so haben sämtliche jeweiligen Gesellschafter die Haftung als Bürgen und Zahler gemäß § 1357 ABGB für die Verbindlichkeiten des Förderungsnehmers (einschließlich Zinsen und Kosten) aus und im Zusammenhang mit dem Förderungsverhältnis zu übernehmen und haften für diese Verbindlichkeiten gemeinsam mit dem Förderungsnehmer zur ungeteilten Hand, sofern keine andere Vereinbarung schriftlich getroffen wurde bzw. wird.
Geschäftsführende Gesellschafter haften für diese Verbindlichkeiten ohne Beschränkungen. Nichtgeschäftsführende Gesellschafter haften nur für jene Quote dieser Verbindlichkeiten, die dem Ausmaß ihrer Beteiligung am Gesellschaftskapital oder - in Ermangelung einer solchen - ihrer Beteiligung am Gewinn des Förderungsnehmers entspricht.
Bildet jedoch ein Insolvenzverfahren bzw. dessen Abweisung den einzigen Rückforderungsgrund, so ist die Haftung der Gesellschafter auf jene Fälle beschränkt, wo sie im Zusammenhang mit dieser Insolvenz einen strafrechtlichen Tatbestand erfüllen oder erfüllt haben.
Gesellschafterstellung und Beteiligungsausmaß sind nach dem Zeitpunkt der Haftungsübernahme zu beurteilen. Diesbezügliche nachfolgende Änderungen, einschließlich des gänzlichen Ausscheidens eines Gesellschafters, haben keine Auswirkung auf die Gesellschafterhaftung, sofern nicht eine Haftungsentlassung oder -einschränkung vereinbart wurde.
- 12.** Der Förderungsnehmer hat die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes 1979, BGBl. 1979/108 in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten.
- 13.** Allfällige Stempel- und Rechtsgeschäftsgebühren und sonstige Steuern und Abgaben gehen zu Lasten des Förderungsnehmers und/oder seiner Bürgen (Punkt 11.).
- 14.** Sämtliche Rechtsbeziehungen, Sachverhalte, Forderungen und Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Seedfinancing-Programm zwischen dem Förderungsnehmer und/oder dessen allfälligen Bürgen einerseits, und dem Förderungsgeber und/oder der **aws** andererseits, ergeben sind ausschließlich nach österreichischem Recht zu beurteilen.
Im Falle eines Insolvenzverfahrens des Förderungsnehmers ist die Republik Österreich (Bund) jedem anderen Gläubiger gleichgestellt, sofern keine andere Vereinbarung schriftlich getroffen wurde bzw. wird.
- 15.** Für alle aus der Gewährung der Förderung (Darlehen, Zuschuss, Beratungs- und Betreuungsleistungen usw.) und der Bürge-und-Zahler Haftung des oder der Gesellschafter oder

sonstiger Bürgen des Förderungsnehmers entstehenden oder damit im Zusammenhang stehenden Rechtsstreitigkeiten wird - soweit zulässig - sowohl zwischen Förderungsgeber einerseits, und Förderungsnehmer und dessen Bürgen andererseits, wie auch zwischen **aws** einerseits, und Förderungsnehmer und dessen Bürgen andererseits, die ausschließliche örtliche Zuständigkeit des für den 1. Wiener Gemeindebezirk sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart. Sowohl dem Förderungsgeber wie auch der **aws** bleibt es vorbehalten, Förderungsnehmer und Bürgen auch bei deren allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

Allgemeine Seedfinancing-Mezzanin-Darlehensbedingungen

Die nachstehenden „ALLGEMEINEN SEEDFINANCING-MEZZANIN-DARLEHENS-BEDINGUNGEN“ wurden – vorbehaltlich Änderungen – vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie übernommen (Genehmigungsdatum 27. 06. 1995).

1. Mit dem Abschluss des Förderungsübereinkommens-vorvertrages, in der Folge „Vertrag“ genannt, gewährt der Förderungsgeber dem Förderungsnehmer einen klagbaren Anspruch auf die Gewährung eines gewinnabhängig zu verzinsenden und zu tilgenden Darlehens (SF-Mezzanin-Darlehen), in der Folge „Darlehen“ genannt, welches in der Regel in mehreren Darlehenstranchen aufgrund des Abschlusses jeweils separater Darlehensverträge nach Maßgabe der Erfüllung der vereinbarten Voraussetzungen und Bedingungen zur Auszahlung gelangt.
2. Die im Vertrag vereinbarte planmäßige Darlehens-Laufzeit beginnt mit dem ersten Tag jenes Kalenderhalbjahres (1. Jänner oder 1. Juli), welches dem Zeitpunkt der Vollausschüttung des Darlehens (Auszahlung der letzten Darlehenstranche) unmittelbar nachfolgt.
Wird das Darlehen nicht voll ausgezahlt, so beginnt die planmäßige Laufzeit mit dem ersten Tag jenes Kalenderhalbjahres, welches dem Zeitpunkt der zeitlich letzten Darlehensauszahlung unmittelbar nachfolgt.
Unter „Tilgung“ ist die Rückzahlung des Darlehenskapitals, nicht jedoch die Zahlung von Beträgen aus dem Titel der Verzinsung zu verstehen.
Ein vereinbarter tilgungsfreier Zeitraum ist Teil der planmäßigen Laufzeit und verlängert diese nicht.
3. Verzinsung und Tilgung des Darlehens erfolgen in Form eines im Vertrag festgelegten prozentuellen Anteiles am jährlichen Gewinn des Förderungsnehmers, in der Folge „Gewinnanteil“ genannt.
Während der planmäßigen Laufzeit des Darlehens sind die aus dem Gewinnanteil dem Förderungsgeber für planmäßige Tilgung und Verzinsung zustehenden Beträge der Höhe nach jeweils mit der Summe der planmäßigen Tilgungsraten und der Zinsen gemäß Punkt 4. begrenzt, die zu dem für die Ermittlung des Gewinnanteiles maßgeblichen Bilanzstichtages des Förderungsnehmers rechnerisch aushaften.
Während der planmäßigen Laufzeit des Darlehens stehen dem Förderungsgeber Gewinnanteile an den Gewinnen jener Geschäftsjahre des Förderungsnehmers zu, in welchen das ursprüngliche Darlehenskapital oder Zinsen gemäß Punkt 4. zur Gänze oder zum Teil, wenn auch nur während eines Teiles des Geschäftsjahres, rechnerisch aushaften.
4. Zinsen gemäß Punkt 3. sind mit dem im Vertrag festgelegten Zinssatz ab dem ersten Tag jenes Kalenderhalbjahres, welches der Zuzählung des Darlehens oder einer Darlehenstranche unmittelbar nachfolgt, vom aushaftenden Kapital dekursiv und mit jeweils halbjährlicher Kapitalisierung kontokorrentmäßig zu berechnen.
5. Solange keine Tilgung zu erfolgen hat, stehen dem Förderungsgeber Gewinnanteile zur Gänze für die Verzinsung gemäß Punkt 3. zu. Über einen danach verbleibenden restlichen Gewinnanteil kann der Förderungsnehmer frei verfügen.
6. Ab Tilgungsbeginn ist ein Gewinnanteil vorrangig für die Tilgung des ursprünglichen Darle-

henskapitals gemäß Punkt 2. und 3. zu verwenden. Ein verbleibender Rest des Gewinnanteiles steht dem Förderungsgeber für die Verzinsung gemäß Punkt 3. zu. Ein allenfalls danach noch verbleibender Rest des Gewinnanteiles ist zur vorzeitigen Tilgung zu verwenden. Unter Bedachtnahme auf den Förderungszweck können im Einzelfall auch andere Vereinbarungen getroffen werden.

7. Hat der Förderungsnehmer bis zum Ende der planmäßigen Darlehens-Laufzeit das ursprüngliche Darlehenskapital zur Gänze getilgt, so ist er - unter der Bedingung der fristgerechten Zahlung jener Beträge, die dem Förderungsgeber aus einem allfälligen Gewinnanteil des letzten in die planmäßige Laufzeit fallenden Geschäftsjahres zustehen, und unter der weiteren Bedingung, dass auch keine Beträge aus früheren Gewinnanteilen sowie Verzugszinsen gemäß Punkt 14. unberichtigt aushaften - nicht verpflichtet, rechnerisch danach noch aushaftende Zinsen gemäß Punkt 3. dem Förderungsgeber zu zahlen.

8. Sind zum Ende der planmäßigen Laufzeit des Darlehens die Voraussetzungen gemäß Punkt 7. nicht gegeben und wird keine andere Vereinbarung mit dem Förderungsnehmer getroffen, so stehen dem Förderungsgeber in der Folge weiterhin Gewinnanteile für die Tilgung und Verzinsung zu den bisherigen Bedingungen solange zu, bis das ursprüngliche Darlehenskapital zur Gänze getilgt ist. Punkt 7. ist sinngemäß anzuwenden. Nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der Seedfinancing-Richtlinien kann ein niedrigerer Zinssatz als der zur Anwendung gelangende festgelegte Zinssatz gewährt oder die Restschuld zum Teil oder zur Gänze in einen nicht rückzahlbaren Zuschuss umgewandelt werden.

9. Zum Zwecke der Ermittlung des Gewinnanteiles ist der Gewinn des Förderungsnehmers jährlich nach den für Vollkaufleute geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (§§ 189 ff HGB in der jeweils geltenden Fassung) mit folgenden Modifikationen zu ermitteln:

Unter dem Begriff Gewinn ist der Gewinn vor Bildung von Ertragssteuerrückstellungen zu verstehen. Sollte aus dem Vorjahr bzw. aus den Vorjahren noch ein Verlustvortrag vorhanden sein, bleibt dieser für die Ermittlung des Gewinnes des laufenden Geschäftsjahres unberücksichtigt.

Gewinnmindernde steuerliche Sonderbegünstigungen [z.B. Investitionsfreibetrag oder Bildung von steuerfreien Beträgen bei der Vermietung von Grundstücken (Gebäuden)] bleiben außer Betracht. Rückstellungen und Rücklagen sind nur insoweit gewinnmindernd zu berücksichtigen, als sie auch steuerlich anerkannt werden.

Bei der Ermittlung des Gewinnes haben Abschreibungen in dem Ausmaß außer Betracht zu bleiben, als sie ausschließlich durch den Anschaffungspreis für den Erwerb von Gesellschaftsanteilen nach der Förderungszusage begründet sind.

Gezahlte oder zustehende Entgelte dürfen den Gesellschaftern des Förderungsnehmers für deren Mitarbeit bei der Ermittlung des Gewinnes nicht als gewinnmindernd berücksichtigt werden.

10. Der Förderungsnehmer hat dem Förderungsgeber - auf seine Kosten - eine detaillierte, nachvollziehbare Berechnung des Gewinnanteiles zusammen mit dem Jahresabschluss zu übermitteln und über Aufforderung unverzüglich ergänzende Informationen zu erteilen und zusätzliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Der Gewinnanteil ist spätestens 14 Tage nach Vorlage des Jahresabschlusses (Allgemeinen Seedfinancing-Förderungsbedingungen, Punkt 7.), jedenfalls jedoch 6 Monate nach Ende des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig. Fristverlängerungen seitens des Förderungsgebers sind nur dann wirksam, wenn sie in Schriftform erfolgt sind.

11. Im Falle einer gänzlichen oder teilweisen vorzeitigen Tilgung des Darlehens durch den Förderungsnehmer, ausgenommen eine vorzeitige Darlehenstilgung mit dem verbleibenden Gewinnanteil (Punkt 6.), tritt an die Stelle der gewinnabhängigen Tilgung und Verzinsung die im Vertrag festgelegte planmäßige, gewinnunabhängige Tilgung und die Verzinsung rückwirkend ab Darlehenszuzählung(en) ein.

Sofern nicht eine abweichende Vereinbarung schriftlich getroffen wird, gilt dies sowohl für

den vorzeitig getilgten Darlehensteil, wie auch einen allenfalls weiterhin aushaftenden Darlehensrest.

12. Sofern nicht eine abweichende Vereinbarung schriftlich getroffen wird, führt eine teilweise vorzeitige Darlehenstilgung (Punkt 6. und 11.) nicht zu einer betragsmäßigen Reduktion der planmäßigen Tilgungsraten, sondern reduziert die Zahl der Tilgungsperioden bzw. die Laufzeit des Darlehens.

13. Im Falle

- I. der entgeltlichen oder unentgeltlichen Veräußerung bzw. Übertragung, Verpachtung oder Vermietung bzw. sonstigen Überlassung, Einbringung, (Ab-) Spaltung oder sonstigen Ausgliederung des Unternehmens des Förderungsnehmers, von Betriebsteilen bzw. für den Förderungszweck bedeutsamen Vermögenswerten oder sonstigen Rechten,
- II. des Ausscheidens von Gesellschaftern des Förderungsnehmers oder des Eintrittes neuer Gesellschafter,
- III. der Einstellung oder Stilllegung des geförderten Unternehmens

ist das aushaftende Darlehen vorzeitig zur Rückzahlung fällig und rückwirkend ab Zuzählung mit dem im Vertrag festgelegten Zinssatz zu verzinsen, unbeschadet der allenfalls zusätzlich geltenden Bestimmungen der Allgemeinen Seedfinancing-Förderungsbedingungen, Punkt 10.

Die Differenz zwischen den aufgrund des festgelegten Zinssatzes berechneten Gesamtzinsen und der Summe der für die Verzinsung zu verwendenden bzw. verwendeten Teile der bisherigen Gewinnanteile ist gemeinsam mit dem aushaftenden und vorzeitig zur Rückzahlung fälligen Darlehenssaldo binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe zu bezahlen.

Die vorstehenden Absätze gelten dann nicht, wenn der jeweilige Vorgang (Veräußerung, Übertragung usw.) mit der vorher einzuholenden ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Förderungsgebers erfolgt.

14. Für den Fall des Verzuges des Förderungsnehmers werden Verzugszinsen pro Jahr in der Höhe von jeweils zwei Prozentpunkten über dem festgelegten Zinssatz vereinbart. Für die Berechnung und Kapitalisierung gilt Punkt 4. sinngemäß. Verzugszinsen sind stets gewinnunabhängig zu entrichten.

Weiters ist der Förderungsgeber im Verzugsfall nach Verstreichen einer zu gewährenden Nachfrist von 1 Kalendermonat ab dem Tag der Postaufgabe einer diesbezüglichen eingeschriebenen Mahnung berechtigt, die sofortige Rückzahlung von Zuschüssen und noch aushaftenden Darlehen sowie den Entfall des Anspruchs auf Auszahlung von noch nicht geleisteten Teilbeträgen geltend zu machen.

Während der Verzugsdauer kann jedenfalls die Auszahlung von Zuschuss- und Darlehensbeträgen ausgesetzt werden.